

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR WINNENDEN

In den Jugendverbänden und den Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (Kinder- und Jugendhilfegesetz / KJHG).

Die Jugendfeuerwehr ist gemäß Feuerwehrgesetz und Feuerwehrsatzung Bestandteil der Feuerwehr. Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist es, Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KJHG zu betreiben. Jugendfeuerwehrarbeit ist deshalb speziell auf die Feuerwehr ausgerichtete Jugendarbeit.

Feuerwehrtechnische Ausbildung ist nach dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr ein Teil des großen Spektrums Jugendarbeit. Da wir es in der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, muss unser Hauptaugenmerk auf deren Persönlichkeitsentwicklung liegen. Die Definitionen der Aufgaben in § 2 dieser Jugendordnung dienen als Entscheidungshilfen und Richtschnur für alle Tätigkeiten und Aufgaben innerhalb der Jugendfeuerwehrarbeit.

Die Jugendordnung dient als Hilfsmittel zur Eigengestaltung des Gruppenlebens innerhalb der Jugendfeuerwehr. Allen Beteiligten in der Jugendfeuerwehrarbeit muss jedoch klar sein, dass mit der Einführung einer Jugendordnung nur der Rahmen abgesteckt wurde. Gelebt werden muss der Inhalt sowohl von den Kindern und Jugendlichen, wie auch von den Betreuern bzw. den Leitungsteams.

Die Arbeit nach der Jugendordnung muss ständig an gesellschaftliche, politische und soziale Veränderungen angepasst werden.

§ 1

ORGANISATION

1. Die Jugendfeuerwehr Winnenden gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
2. Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.
3. Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2

JUGENDFEUERWEHRARBEIT

1. Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
2. Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten dass
 - a. Die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird
 - b. Die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen;
 - c. Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
 - d. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
3. Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a. Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;

- b. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - c. den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen;
 - d. aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
4. In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
- a. Aufgaben der Feuerwehr;
 - b. Brandschutzerziehung.
 - c. Erste Hilfe;
5. Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- a. Aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
 - b. Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
 - d. Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3

AUFNAHME UND BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT

1. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr.
2. Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z.B. Ausschussmitglieder) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr.
3. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a. beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
 - b. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 - c. mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
 - d. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr;
 - e. wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden;
 - f. mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (2)
4. Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrecht erhalten werden. Die Beendigung der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr Winnenden ist in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden geregelt. Diese Regelung gilt nicht für Absatz 2.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER JUGENDFEUERWEHR

1. Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - b. in eigener Sache gehört zu werden;
 - c. die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.

2. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
3. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a. sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro zu versichern;
 - b. erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG;
 - c. sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;
 - d. erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
4. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken;
 - b. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen;
 - c. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.
 - d. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - e. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und zu fördern.
 - f. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
 - g. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
5. Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a. Gespräch unter vier Augen;
 - b. Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des Erziehungsberechtigten
 - c. Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst
 - d. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
6. Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5

ORGANE DER JUGENDFEUERWEHR

1. Organe der Jugendfeuerwehr sind;
 - a. Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
 - b. Ausschuss der Jugendfeuerwehr
 - c. Jugendfeuerwehrleitung

§ 6

HAUPTVERSAMMLUNG DER JUGENDFEUERWEHR

1. Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht

andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.

2. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung, jedoch ohne die Mitglieder der Kindergruppe.
3. Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 14 Tage vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen.
4. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 - a. Wahl der Jugendsprecher, als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr auf ein Jahr;
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, des Vorschlags der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms;
 - c. Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr;
 - d. Beratung der Jugendordnung;
 - e. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
 - f. Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7

AUSSCHUSS DER JUGENDFEUERWEHR

1. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a. dem Jugendfeuerwehrwart;
 - b. seinen/m Stellvertreter/n;
 - c. dem Jugendsprecher;
 - d. den Jugendgruppenleitern;
 - e. dem Leiter der Kindergruppe;
 - f. dem Feuerwehrkommandanten.
2. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr. Der Kassenverwalter und Schriftführer werden vom Ausschuss auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Kassenverwalter muss das 18 Lebensjahr vollendet haben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die/ der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.
4. Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
 - a. Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und seines/r Stellvertreter/s und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses;
 - b. Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
 - c. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;
 - d. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.
5. Die Beschlüsse des Ausschusses der Jugendfeuerwehr werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

JUGENDFEUERWEHRWART, JUGENDFEUERWEHRLEITUNG, JUGENDGRUPPENLEITER, KINDERGRUPPENLEITUNG UND KINDERGRUPPENMITARBEITER

1. Die Jugendleitung besteht aus
 - a. dem Jugendfeuerwehrwart;
 - b. seinem Stellvertreter.
2. Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
3. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses vom Kommandanten entsprechend der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden bestellt.
4. Die Jugendfeuerwehrleitung
 - a. entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen;
 - b. führt die Beschlüsse der Organe durch.
5. Mitglieder der Jugendleitung müssen folgende Voraussetzungen haben:
 - a. Lehrgang Jugendgruppenleiter;
 - b. Lehrgang Jugendfeuerwehrwart;
6. Mitglieder der Kindergruppenleitung müssen folgende Voraussetzungen haben:
 - a. Lehrgang Jugendgruppenleiter
 - b. Lehrgang Kindergruppen in der Jugendfeuerwehr

Soweit ein Mitglied der Jugendleitung oder Kindergruppenleitung die o. g. Lehrgänge nicht besucht hat, sind diese zeitnah nachzuholen.

7. Ergänzend sollen Mitglieder der Jugendleitung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Lehrgang Gruppenführer.
8. Der Leiter der Kindergruppe ist für die Verwaltung und Organisation der Kindergruppe verantwortlich. Zum Jahresende muss der Dienstplan für das kommende Jahr dem Jugendfeuerwehrwart vorgelegt werden.
9. Der Jugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, jeder Jugendgruppenleiter, der Leiter der Kindergruppe, sein Stellvertreter sowie jeder Kindergruppenmitarbeiter muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis ist spätestens nach fünf Jahren zu erneuern und darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Sind keine Einträge vorhanden dokumentieren dies der Kommandant und sein Stellvertreter. Im Falle eines Eintrags im Führungszeugnis entscheidet der Feuerwehrausschuss. Diese Entscheidung wird im Protokoll dokumentiert.

§ 9 ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, NIEDERSCHRIFTEN

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen.

§ 10

SONDERVERMÖGEN FÜR DIE JUGENDARBEIT

1. Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Kameradschaftskasse eingerichtet.
2. Das Sondervermögen besteht aus
 - a. Zuwendung der Gemeinde und Dritter
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. sonstige Einnahmen
 - d. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände
3. Für das Sondervermögen der Jugendfeuerwehr wird vom Feuerwehrausschuss auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr gemäß § 18 II FwG ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Im Wirtschaftsplan soll der Bedarf der Jugendfeuerwehr berücksichtigt werden. Der Wirtschaftsplan benötigt die Zustimmung des Bürgermeisters. In diesen Wirtschaftsplan sind alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben aufzuführen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Feuerwehrausschuss entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan. Weiter ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen. Der Feuerwehrausschuss kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Jugendfeuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann den Jugendfeuerwehrwart und den Leiter der Kindergruppe ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden.
5. Der Kassenverwalter führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
6. Zur Ausführung des Wirtschaftsplans kann nur der Feuerwehrkommandant Erklärung abgeben, durch welche die Gemeinde Verpflichtungen eingehen kann.
7. Die für das jeweilige Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern der Kasse der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
8. Für das Sondervermögen der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Jugendordnung wurde von dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr Winnenden am 26.09.2016 beraten und vom Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden am 30.11.2016 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 11. September 2013 außer Kraft.